

# Amtsblatt

der Stadt Meiningen und der Gemeinden  
Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld



11. Jahrgang

22.02.2015

Ausgabe Nr. 2/2015

## Impressum

**Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld**

**Herausgeber:** Stadt Meiningen und die Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger  
(Tel. 03693 454-146, E-Mail merseburger@stadtmeiningen.de).

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich. Auflagenhöhe: 13.100.  
Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle Haushalte der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld.

Kostenloser Einzelbezug über die Stadt Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen.

Druck: Resch-Druck GmbH, Klostersgasse 2, 98617 Meiningen

## Amtlicher Teil



### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meiningen

#### Öffentlicher Beschluss der 05. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 02.12.2014:

Beschluss-Nr.: 035/05/2014

#### Jahresabschluss der Städtischen Abwasserentsorgung Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 2013

1. Der Stadtrat bestätigt den Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserentsorgung Meiningen“.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 269.283,83 EUR wird mit dem Jahresverlust aus 2010 in Höhe von 25.218,51 EUR sowie dem Jahresverlust aus 2011 in Höhe von 96.319,48 EUR verrechnet. Der verbleibende Jahresgewinn in Höhe von 147.745,84 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Werkleiter, Herrn Troeger, wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Meiningen, den 08.12.2014

G i e s d e r  
Bürgermeister ~ Siegel ~

**Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtische Abwasserentsorgung Meiningen wird in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Meiningen GmbH, Utendorfer Straße 122 im Zeitraum vom 23.02.2015 bis 06.03.2015 zu den üblichen Sprechzeiten ausgelegt.**

#### Öffentliche Beschlüsse der 09. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten vom 14.01.2015:

Beschluss-Nr.: 032/09/2015

**Vorhaben : Sanierung Außenwand (Giebel)**  
**hier : Antrag auf Befreiung von den**  
**Festsetzungen der**  
**Baugestaltungssatzung**  
**Bauort : Ernestinerstraße 41, 98617**  
**Meiningen**  
**Flurstück Nr. : 71**

Gem. § 66 ThürBO wird die Genehmigung der Gemeinde zum Antrag auf Befreiung erteilt.

Meiningen, den 15.01.2015

G i e s d e r                      Bernhardt  
Bürgermeister ~ Siegel ~      Ausschussvorsitzender

Beschluss-Nr.: 033/09/2015

#### Erstmalige Erschließung der „Kastanienallee“, 2. BA in Meiningen

1. Die vorliegende Entwurfsplanung Straßenbau der Ingenieurgemeinschaft Setzpfandt GmbH Meiningen, die Beleuchtungsplanung von Viaproject GmbH und die Grünplanung von Rentsch + Tschersich werden bestätigt.
2. Die Kosten für den grundhaften Ausbau sind

anteilig gemäß der gültigen  
Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt  
Meiningen auf die Anlieger umzulegen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorbereitung auf eine planmäßige Umsetzung und einen frühestmöglichen Baubeginn (Ziel: April 2015; Fertigstellung November 2015) auszurichten.
4. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der hierfür beantragten Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2015.

Meiningen, den 15.01.2015

G i e s d e r                      Bernhardt  
Bürgermeister    ~ Siegel ~    Ausschussvorsitzender

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen von der Gemeinde Utendorf auf die Stadt Meiningen vom 14.11.2014 wurde nach § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) mit Bescheid vom 16.12.2014 (Az. 13-1453-1366/14-78/42) rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 16.01.2015 (Nr. 1/2015).

### **Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertages- einrichtungen“ auf die Stadt Meiningen**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 - 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) schließen

**die Stadt Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen** (als aufnehmende Gemeinde)  
**vertreten durch den Bürgermeister Herrn Fabian Giesder**

**und die Gemeinde Utendorf, Meininger Straße 107, 98617 Utendorf** (als die abgebende Gemeinde)  
**vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Troeger**

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

#### **§ 1 Aufgaben**

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihren Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen

Satzungen auch für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet. Werden die Kindertageseinrichtungen in freier gemeinnütziger Trägerschaft oder durch sonstige Träger betrieben, stimmt die aufnehmende Gemeinde die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem jeweiligen Träger gemäß § 18 Abs. 4 ThürKitaG ab. Sie gelten auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde.

#### **§ 2 Aufnahme**

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind.

#### **§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Das Nähere regelt die Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung.

(2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

#### **§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Wurde die Betreibung der Kindertageseinrichtungen auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden durch die abgebende Gemeinde monatlich Abschlagszahlungen in Höhe des jeweils zum 01.01. eines Jahres geltenden, gemäß des § 18 Abs. 6 und 10 ThürKitaG vom zuständigen Ministerium festgesetzten, pauschalierten Anteiles an den Betriebskosten zuzüglich eines Betrages von 50 € pro Kind entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Letzten eines Monats fällig. Nach Vorliegen der Jahresrechnung erfolgt eine Endabrechnung zum 30.08. des Folgejahres. Eine Anpassung der Abschlagszahlungen ist möglich, sofern die letzte Endabrechnung um 20 Prozent von der Gesamtsumme der geleisteten Abschlagszahlungen eines Jahres abweicht. Die Anpassung der Abschlagszahlungen erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

## § 5

### Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

Lfd. Nr.	Ausgabearten/ Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63
15	Zins und Tilgung von Krediten	80, 97

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

16	Elternbeiträge	11
17	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den/die Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt werden	11
18	Verpflegungsgebühren/Entgelte für Verpflegung	13
19	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	15
20	Eigenleistungen des Trägers, Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind), Erträge aus Veranstaltungen	16
21	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG	162
22	Zuschüsse für lfd. Zwecke (z.B. Honorarkräfte)	17
23	Kalkulatorische Einnahmen	27

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit  $6/12 = 0,5$ .

## § 6

### Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter die Investitionssumme von 25.000 € übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören. Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren.

## § 7

### Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, soweit das erforderlich ist. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

### § 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Meiningen, 14.11.2015

Utendorf, 14.11.2015

Fabian Giesder  
Bürgermeister  
der Stadt Meiningen

Wolfgang Troeger  
Bürgermeister  
der Gemeinde  
Utendorf

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Henneberg

### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Henneberg vom 10.12.2012 vom 26.01.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer

Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Henneberg vom 10.12.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Henneberg in der Sitzung am 10.12.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 6 Abs. 1. erhält folgende Fassung:

1. Die Verpflegungsgebühren betragen

- Mittagessen 1,85 EURO/ Tag
- Getränke 0,15 EURO/ Tag

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Henneberg, den 21.01.2015

Krieg  
Bürgermeister ~ Siegel ~

## Nichtamtlicher Teil

### Grüner Markt und Wochenmarkt 2015

Auch 2015 ist auf dem Meininger Marktplatz wieder dreimal pro Woche Markttag, und zwar im Zeitraum vom 3. März bis zum 14. November 2015 und immer an folgenden Wochentagen:

- **Dienstag:** 8 – 16 Uhr : **Grüner Markt und Wochenmarkt**
- **Freitag:** 8 – 16 Uhr : **Grüner Markt**
- **Samstag:** 8 – 12 Uhr : **Grüner Markt**

Zum **Grünen Markt** bieten Produzenten aus der Region frische Lebensmittel wie Obst und Gemüse, Milch- und Käseprodukte, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Backwaren, Honigprodukte, Gewürze, Topf-, Grün-, Beet-, Stauden-, Kräuterjungpflanzen und Schnittblumen an.

Der **Wochenmarkt** beinhaltet zusätzlich Haushaltswaren, Textilien, Kurzwaren und Waren des täglichen Bedarfs.

Bei Feiertagen oder Sonderveranstaltungen wird der Markt in der Regel vorverlegt oder fällt aus. Dies wird rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

Neben den Markthändlern freuen sich auch die zahlreichen Einzelhändler der Innenstadt auf Ihren Besuch.

Nähere Informationen zum Grünen Markt und Wochenmarkt erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Meiningen.